

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Gemino Maschinenbau GmbH

§ 1 Geltung der Geschäftsbedingungen

1. Alle Angebote, Bestellungen, Vertragsabschlüsse, im Auftrag durchgeführte Arbeiten und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen. Sie werden spätestens im Zeitpunkt der Annahme eines Vertragsangebotes (einer Bestellung) bindend und unwiderruflich Vertragsinhalt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Vertragspartner.

2. Abweichende Bedingungen werden grundsätzlich nicht anerkannt bzw. können ganz oder teilweise nur dann Geltung entfalten, wenn wir hierzu ausdrücklich und schriftlich unsere Zustimmung erklären. Eigene Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfalle nicht ausdrücklich widersprechen, der Vertragspartner angibt, nur zu seinen Bedingungen zum Abschluss des Vertrages bereit zu sein oder wir in Kenntnis anderslautender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung vorbehaltlos ausführen, ohne diesen erneut zu widersprechen.

§ 2 Vertragsschluss, Beschaffenheit, Auftragsbestätigung

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Wir sind an unsere Angebote nur gebunden, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Andernfalls gelten sie als Einladung zur Abgabe von Angeboten. In solchen Fällen bedarf es zum Zustandekommen eines Vertrages unserer schriftlichen Bestätigung der Bestellung.

2. Die auf den zum Angebot gehörenden Skizzen, Zeichnungen und Abbildungen deklarierten Merkmale und deren Merkmalswerte bewegen sich in den handelsüblichen Toleranzen. Letzteres gilt nur dann nicht, wenn die deklarierten Merkmale und deren Merkmalswerte ausdrücklich und schriftlich als Unverrückbare, Toleranzfreie angegeben und deklariert sind; nur für diesen Fall sind die Merkmale und Merkmalswerte als exakt einzuhalten und verbindlich anzusehen. An durch uns erstellten Kostenvoranschlägen, Skizzen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder fremden Dritten zugänglich gemacht noch für andere Zwecke, insbesondere Selbstanfertigung, verwendet werden. Auf Verlangen sind sie unverzüglich an uns zurückzureichen. Dieser Vorbehalt gilt auch für die Zeit nach der Vertragserfüllung. Werden Angebote nach den vom Vertragspartner überlassenen Unterlagen, Zeichnungen, Stücklisten usw. erstellt oder ausgeführt, gelten diese Angaben als verbindlich, wobei auch hier zu unseren Gunsten handelsübliche respektive durch den Stand der Technik bedingte Toleranzen nichts an der Ordnungsgemäßheit der Werkleistung ändern. Für Fehler, die in den bezeichneten Unterlagen des Vertragspartners enthalten sein sollten, übernehmen wir keine Haftung; die Werkleistung ist gleichwohl ordnungsgemäß und mängelfrei und die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

3. Für den Umfang der Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Änderungen müssen rechtzeitig vor Auftragsausführung von den Parteien schriftlich mitgeteilt und von uns gleichfalls schriftlich bestätigt werden, um Gültigkeit für den Vertrag und die Ausführung der Leistung zu entfalten.

4. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Seite, d.h. also sowohl durch Vertreter der Geschäftsführung als auch Mitarbeiter und sonstige Vertreter bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

5. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für uns nicht verbindlich und geben keinen Anspruch auf Erfüllung.

6. Muster werden, wenn nicht anders vereinbart, nur gegen Berechnung geliefert.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich als Euro-Netto-Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Werk. Versandkosten, Fracht, Verpackung, Zölle, Gebühren usw. gehen zu Lasten des Vertragspartners.

2. Die Zahlung hat grundsätzlich in Euro zu erfolgen.

3. Rechnungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Ausstellung ohne Abzug zu bezahlen; maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist hierbei der Zahlungseingang bei uns. Abzüge bedürfen in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Insoweit gelten gegebenenfalls die von der Firma Gemino Maschinenbau GmbH außerhalb dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich bestätigten Zahlungsbedingungen, die dann den Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgehen.

Zahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders gestattet, ohne Abzug unmittelbar an uns zu leisten.

Zahlungen an Dritte kommen eine schuldbefreiende Wirkung grundsätzlich nicht bzw. ausnahmsweise nur dann zu, wenn diese von uns schriftlich zum Inkasso ermächtigt sind.

4. Der Vertragspartner kommt in Zahlungsverzug, wenn er nach Fälligkeit eine Mahnung erhält oder nicht zu einer kalendermäßig bestimmten oder bestimmbaren Zeit leistet. Dies berührt nicht die gesetzliche Bestimmung, wonach der Vertragspartner spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug kommt.

5. Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners sind wir ungeschadet unserer sonstigen oder weitergehenden Rechte berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basissatz zu verlangen, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist; ist der Vertragspartner kein Unternehmer im Sinne der zivilrechtlichen Verzugsbestimmungen, reduziert sich der Zinssatz auf 5% über dem jeweils gültigen Basissatz.

6. Bewirkt der Vertragspartner die Gegenleistung nicht innerhalb angemessener Zeit und stellt er auch innerhalb angemessener Zeit keine Sicherheiten für seine Gegenleistung, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Wählen wir Schadenersatz, können wir pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Auftragswertes (inklusive Mehrwertsteuer) berechnen. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Soweit schriftlich Ratenzahlung bewilligt worden ist, wird die Restforderung zur sofortigen Rückzahlung fällig, sobald der Vertragspartner mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 10 Werktage oder zum 3. Mal mit einer jeweiligen Rate ganz oder teilweise in Verzug geraten ist. Gleiches gilt, wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage zu stellen. Umstände, welche die Kreditwürdigkeit objektiv feststellen lassen, berechtigen uns, daneben ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ferner sind wir berechtigt, unsere Leistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen und unsere bis dahin erbrachten Leistungen mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen.

8. Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen etwaiger, von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Vertragspartners sind

ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist auch insoweit ausgeschlossen, als Gegenansprüche des Vertragspartners nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 4 Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahme, Verpackung

1. Erfüllungsort unserer Leistungspflichten ist unser Geschäftssitz.

2. Die Gefahr geht spätestens mit Auslieferung an den Spediteur oder eine sonstige Transportperson auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch für den Fall, dass wir ausnahmsweise gemäß separater schriftlicher Vereinbarung die Versandkosten übernehmen.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Vertragspartner über, sofern dieser Unternehmer ist.

Gesonderte Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen ausschließlich auf Wunsch und dann auch auf Kosten des Vertragspartners; hierüber sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen.

3. Falls keine bestimmte Weisung des Vertragspartners vorliegt, obliegt uns die Auswahl eines geeigneten Spediteurs bzw. Speditionsverfahrens.

4. Angegebene Lieferfristen gelten nur als annähernd vereinbarte Richtzeiten, es sei denn, sie werden in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich erklärt. Jegliche Lieferfristen verlängern sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen in unserem Betrieb oder bei z.B. unseren Lieferanten, insbesondere bei Streik und rechtmäßiger Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, um die Dauer der durch diese Hindernisse ausgelösten Unterbrechung unseres Geschäftsbetriebes. Die vorbezeichneten Umstände sind auch nicht deshalb von uns zu vertreten, weil sie etwa während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Vertragspartner baldmöglichst mitteilen.

5. Das oben unter Absatz 4. Gesagte gilt auch für sonstige, nicht von uns zu vertretene unerwartete Störungen oder technische Probleme in unserem Hause.

6. Sofern Lieferfristen nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, kommen wir durch eine schriftliche Aufforderung des Vertragspartners, die frühestens 2 Wochen nach Ablauf der Lieferfrist erfolgen darf, in Lieferverzug.

Im Falle jeglichen leicht fahrlässig verursachten Lieferverzugs ist ein etwaiger Schadenersatzanspruch nach §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB auf höchstens 5% des Gesamtpreises der Auftragssumme, mit deren Lieferung wir uns in Verzug befinden, begrenzt.

7. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Vertragspartner wirtschaftlich zumutbar und/oder bedingt durch die Betriebsabläufe in unserem Hause unabdingbar notwendig sind; letzteres gilt z.B. bei großen Lieferungen im Zusammenhang mit gegebenenfalls fehlender Lagerkapazität.

8. Wird ein so oder so vereinbarter Liefertermin einer von uns zu erbringenden Leistung zwischen den Parteien einvernehmlich auf eine Abrufleistung umgestellt, sind wir berechtigt, Zwischen- bzw. Abschlagsrechnung zu stellen und Abschlagszahlungen zu verlangen, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Zu den weiteren Einzelheiten wird diesbezüglich auf die Bestimmungen in obigem § 3 verwiesen.

9. Holt ein Vertragspartner eine abzuholende Ware nicht zu einem verbindlich vereinbarten Liefertermin ab, gerät er in Annahmeverzug. Im Falle einer annähernd vereinbarten Richtzeit sind wir berechtigt, dem Vertragspartner die Abholmöglichkeit einer abzuholenden Ware mit einer Frist von 2 Wochen vorher anzukündigen; holt der Vertragspartner die Ware zu diesem Zeitpunkt nicht ab, gerät er in Annahmeverzug. Die Abholung einer abzuholenden Ware ist eine Hauptleistungspflicht des Vertragspartners. Ein etwaiger Schadenersatzanspruch gegen den Vertragspartner ist auf 15% des Auftragswertes pauschaliert; der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens bleibt vorbehalten.

10. Als Abnahme gilt sowohl die körperliche Inbesitznahme bei Lieferung als auch die Abnahme durch den Vertragspartner oder dessen Beauftragten nach Fertigstellung in unserem Betrieb. Gerät der Vertragspartner in Annahmeverzug (sh. oben Absatz 9.) gilt die Abnahme als fingiert.

11. Für von uns bereitgestellte Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen, die nicht der Systembeteiligungspflicht unterliegen, gelten die gesetzlichen Rücknahme- und Verwertungspflichten. Der Kunde kann die restentleerten Verpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder – bei wiederkehrenden Lieferungen – im Rahmen einer nachfolgenden Anlieferung zur Rücknahme bereitstellen. Der Kunde hat uns die beabsichtigte Rückgabe rechtzeitig mitzuteilen und die Verpackungen bis zur Rücknahme getrennt von sonstigen Abfällen aufzubewahren.

Mit dem Kunden können abweichende Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung getroffen werden. Soweit vereinbart wird, dass der Kunde die Verpackungen selbst einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung oder Verwertung zuführt, hat er uns auf Anforderung geeignete Nachweise über Art, Masse und Verwertungsweg zur Verfügung zu stellen. Zwingende gesetzliche Rücknahme-, Verwertungs-, Registrierungs-, Organisations- und Dokumentationspflichten bleiben unberührt.

Für Europaletten, Gitterboxen und sonstige Mehrweg- oder Tauschladungsträger gelten vorrangig die jeweils vereinbarten Rückgabe- und Tauschregelungen. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

§ 5 Verfahren und Ansprüche bei Mängeln

1. Wir übernehmen für von uns zugekaufte oder vom Vertragspartner bereitgestellte Teile oder Produkte keine Haftung.

2. Für versteckte Mängel, die nicht auf unser Verschulden zurückgeführt werden können und erst nach Abnahme der Leistung durch den Vertragspartner festgestellt werden, wird ebenfalls jegliche Haftung ausgeschlossen.

3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, erkennbare Mängel innerhalb von zehn Tagen nach Abnahme, Lieferung bzw. Montage schriftlich bei uns geltend zu machen; nicht erkennbare Mängel sind ebenfalls spätestens innerhalb eines Monats nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.

4. Mängelrügen sind dann ausgeschlossen, wenn die Weiterverarbeitung bzw. Inbetriebnahme unserer Leistung ohne vorherige Freigabe durch uns vorgenommen wurde, soweit dies von uns vorbehalten war.

Grundsätzlich haften wir nicht für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung bzw. fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder von uns nicht beauftragte oder autorisierte Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder

nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse entstehen, soweit sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Ebenfalls ausgeschlossen sind Mängelansprüche, die auf Veränderungen der Leistungen oder unsachgemäße Reparaturen durch den Vertragspartner oder von ihm beauftragte Dritte zurückzuführen sind.

5. Bei rechtzeitiger Mängelrüge müssen wir Gelegenheit erhalten, an Ort und Stelle eine Überprüfung durchzuführen. Soweit ein Mangel der Lieferung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung (Nacherfüllung) berechtigt; hierfür ist uns durch den Vertragspartner die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, da wir anderenfalls von der Mängelhaftung befreit sind.

6. Ist die Nachbesserung oder Nacherfüllung fehlgeschlagen, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

7. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

8. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über und sind an uns zu übergeben.

9. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und setzt keine neue Verjährungsfrist in Gang.

10. Weitergehende Mängelansprüche des Vertragspartners, wie insbesondere auch Mängelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.

11. Stellt sich bei der Prüfung behaupteter Mängel heraus, dass kein Mängelanspruch besteht, ist der Vertragspartner verpflichtet, die durch die Prüfung veranlassten Kosten zu tragen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller sonstigen im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages fälligen Ansprüche aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor. Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehaltes an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften im Lande des Vertragspartners geknüpft sein sollte, ist der Vertragspartner gehalten, für deren Erfüllung auf seine Kosten Sorge zu tragen.

2. Befindet sich der Vertragspartner in Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Setzen einer Nachfrist von einer Woche berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Eine solche Maßnahme bedeutet keinen Rücktritt vom Verträge, so dass unsere Ansprüche im bisherigen Umfang bestehen bleiben. Der Rücktritt vom Vertrag bleibt unbenommen und kann nur mittels ausdrücklicher und schriftlicher Erklärung erfolgen.

3. Kommt der Vertragspartner mit der Bezahlung der Vorbehaltsware in Verzug, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dem Vertragspartner für die Bezahlung eine weitere Frist setzen zu müssen.

4. Für den Fall des Untergangs des Liefergegenstandes gilt obiger Absatz 2 entsprechend auch hinsichtlich des gegebenenfalls durch eine Versicherung zum Ausgleich des Schadens Geleisteten.

5. Der Liefergegenstand darf vom Vertragspartner bis zur vollständigen Bezahlung weder verpfändet noch zur Sicherung an Dritte übereignet werden. Im Falle von Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Vertragspartner sowohl den Dritten (Gläubiger des Vertragspartners, Vollstreckungsbeamte, etc.) auf unsere Rechte hinzuweisen als auch uns unverzüglich ausreichend zu unterrichten.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO im Falle unseres Obsiegens zu erstatten, haftet der Vertragspartner für die uns entstandenen Kosten und den uns entstandenen Aufwand.

6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

7. Der Vertragspartner darf über den Liefergegenstand nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verfügen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Bruttorechnungsendbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an.

Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, sich die Vermögenssituation des Vertragspartners nicht wesentlich verschlechtert, der Vertragspartner nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Ist solches aber der Fall oder liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, können wir verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Diese Vorausabtretung umfasst die erworbene Forderung ebenso wie bestellte Sicherheiten und eventuelle Forderungssurrogate. Andere als die oben beschriebenen Verfügungen über den Liefergegenstand sind nicht gestattet und verpflichten zum Schadenersatz.

8. Be- und Verarbeitung sowie Umbildung des Liefergegenstandes erfolgen für uns, ohne dass jedoch hieraus Verpflichtungen für uns entstehen. Im Falle der Verarbeitung, Vermischung und Verbindung unseres Liefergegenstandes mit anderen, uns nicht gehörenden Waren des Vertragspartners, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Vertragspartner das Alleineigentum an der neuen Sache, sind wir uns mit ihm darüber einig, dass er uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache an dieser ein Miteigentum einräumt und dies unentgeltlich für uns verwahrt.

Im Falle des Verkaufes der neuen Sache gilt das im vorherigen Absatz Gesagte gleichermaßen.

§ 7 Geheimhaltung

1. Beide Parteien sind zur Verschwiegenheit auch über die Vertragsbeziehungen hinaus hinsichtlich der im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Die Verschwiegenheitsverpflichtung bezieht sich auch auf Unterlagen und verbietet deren Weitergabe an Dritte.

2. Bei Bekanntwerden der Verletzung obiger Verpflichtungen erwächst uns gegenüber dem Vertragspartner ein Schadenersatzanspruch. Gleichzeitig können wir für den Fall, dass noch vertragliche Beziehungen bestehen, von den laufenden Verträgen sofort zurücktreten. Aus diesem Vertragsrücktritt erwächst dem die Verschwiegenheit verletzt habenden Vertragspartner in keinem Falle ein Schadenersatzanspruch gegenüber uns.

§ 8 Annullierungskosten

Tritt der Vertragspartner unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, so können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Bruttovertragspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern.

Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 9 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt Deutsches Recht und Ausschluss einer etwaigen Weiterverweisung nach dem Deutschen Internationalen Privatrecht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus unserer Geschäftsbeziehung zu den jeweiligen Vertragspartnern ist mit Ausnahme des Mahnverfahrens der Sitz unserer Gesellschaft. Wir behalten uns jedoch vor, auch am Sitz des Vertragspartners Klage zu erheben.

§ 10 Sonstiges, Salvatorische Klausel

1. Gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) weisen wir darauf hin, dass wir Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Vertragspartner speichern, verarbeiten und im betriebsnotwendigen Umfang weitergeben.

2. Soweit einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der restlichen Bedingungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung im Sinne des von den Vertragsparteien Gewollten in wirksamer Weise am Nächsten kommen und den gesetzlichen Vorschriften nicht entgegenstehen; entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

3. Ansprüche des Vertragspartners können ohne unsere Zustimmung nicht abgetreten werden.